

VEREINBARUNG

zwischen dem Landkreis Sächsische Schweiz - Osterzgebirge
Zehistaer Straße 9, 01796 Pirna
vertreten durch den Landrat, Herrn Geisler
- Landkreis -

und der Stadt Heidenau
Dresdner Straße 47, 01809 Heidenau
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Jacobs
- Stadt Heidenau-

sowie der Stadt Dohna
Am Markt 11, 01809 Dohna
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Dr. Müller
- Stadt Dohna-

über die Durchführung der gemeinsamen Straßenbaumaßnahme:

„K 8773 - Ausbau der in der Ortsdurchfahrt Heidenau / Dohna“

I. ALLGEMEINES

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Stadt Heidenau, die Stadt Dohna und der Landkreis kommen überein, zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse die Kreisstraße K 8773 in den jeweiligen Ortsdurchfahrtbereichen als Gemeinschaftsmaßnahme auszubauen.
Die „Geschwister-Scholl-Straße“ in der OD Heidenau wird einschließlich des Knotenpunktes mit der „Burgstraße“ in der OD Dohna bis zur Kreuzung mit der „Schillerstraße“ auf einer Länge von insgesamt 720 m grundhaft erneuert.
Der Ausbauabschnitt im Gemarkungsbereich der Stadt Dohna ist ca. 60 m lang.
Der Anschlussbereich der Kreisstraße bis zur Bundesstraße B 172 wird durch Decklagenerneuerung der Fahrbahnen und Gehwege angeglichen.
- (2) Die Vereinbarung regelt die Durchführung, Abrechnung, Kostenverteilung und die künftige Unterhaltung der Verkehrsanlage.
- (3) Art und Umfang der Maßnahme bestimmen sich nach der mit den Städten abgestimmten Entwurfsplanung des Landkreises vom 13.02.2009 einschließlich Kostenberechnung, vorbehaltlich der Plangenehmigung durch Planfeststellung.
- (4) Grundlage der Vereinbarung sind das Sächsische Straßengesetz (SächsStrG), die Ortsdurchfahrtsrichtlinie (ODR) und die sonst für die Straßenbauverwaltung geltenden Vorschriften sowie Richtlinien. Weiterhin gelten die Vorschriften der Sächsischen Haushaltordnung und die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB).

§ 2

Durchführung der Baumaßnahme

- (1) Der Landkreis führt die Gemeinschaftsmaßnahme im Benehmen mit den Städten durch. Der Landkreis ist für die gesamte Planung, Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung, Abrechnung und Vertragsabwicklung zuständig. Die Fördermittelbeantragung und Abrechnung erfolgen ebenfalls durch den Landkreis.
- (2) Folgende Teile der Baumaßnahme die eindeutig der Stadt Heidenau zugeordnet sind, werden in getrennten Leistungsteilen ausgeschrieben:
 - Gehwege einschließlich Hochbord
 - Erweiterung Mischwasserkanal (s. § 6 Abs.2)
 - Tiefbau Straßenbeleuchtung (s. § 6 Abs.2)
 - Parkstellflächen
- (3) Folgende Teile der Baumaßnahme die eindeutig der Stadt Dohna zugeordnet sind, werden in getrennten Leistungsteilen ausgeschrieben:
 - Erneuerung Mischwasserkanal (s. §6 Abs.2)
 - Tiefbau Straßenbeleuchtung (s. §6 Abs.2)
- (4) Nach Beendigung der Baumaßnahme werden die Bauleistungen gemeinsam durch den Landkreis und die jeweils zuständige Stadt abgenommen. Der Landkreis überwacht die Gewährleistungsfristen und macht Gewährleistungsansprüche gegen den Auftragnehmer geltend, und zwar auch namens der Stadt, wenn sie gem. Abs. 1 die Maßnahme in deren Auftrag vergeben hat. Nach Übergabe der Bauteile an die Stadt teilt diese dem Landkreis etwa auftretende Mängel unverzüglich mit.
- (5) Der Grunderwerb mit Abschluss der Vereinbarungen zur Flächeninanspruchnahme sowie die Straßenschlussvermessung werden im Benehmen mit den Städten vom Landkreis durchgeführt.

II. KOSTENTEILUNG

§ 3

Fahrbahnen, Gehwege, Parkbuchten

- (1) Der Landkreis trägt die Kosten für den Ausbau der Fahrbahn einschließlich der zur Entwässerung dienenden Gerinnestreifen.
- (2) In den Knotenpunkten mit der Sedlitzer Straße und der Wald-/Beethovenstraße im Stadtgebiet Heidenau sowie mit der Burgstraße im Stadtgebiet Dohna gelten die Festlegungen zur Kostenteilung nach Straßenkreuzungsrichtlinie gemäß § 5.
- (3) Auf der Grundlage der Entwurfsplanung zur Anlage eines gemeinsamen Geh- und Radweges im Abschnitt zwischen den Knotenpunkten „Schillerstraße“ und „Waldstraße/Beethovenstraße“ übernehmen der Landkreis und die Stadt Heidenau entsprechend Punkt 12a der ODR die Baukosten jeweils zur Hälfte unter Maßgabe der unentgeltlichen Baulastübernahme durch die Stadt Heidenau.
- (4) Die Stadt Heidenau trägt die Kosten für den Bau der Gehwege einschließlich Hochbord im Abschnitt zwischen dem Knotenpunkt „Waldstraße/Beethovenstraße“ und der Gemarkungsgrenze mit der Stadt Dohna am Knotenpunkt „Burgstraße“.

- (5) Die Herstellungskosten für die Parkstellflächen werden von der Stadt Heidenau getragen. Der Trennstreifen zwischen Stellfläche und Fahrbahn wird dem Straßenbaulastträger zugeordnet.

§ 4 Entwässerungsanlagen

- (1) Die Kosten für den Bau der Entwässerungsanlagen von Fahrbahn- und Gehwegflächen einschließlich der zur Planumsentwässerung trägt der Landkreis.
- (2) Die Entwässerung der Verkehrs- und Grünflächen sowie des Straßenkörpers erfolgt über Straßeneinläufe und Anschlussleitungen in den jeweilig kommunalen Mischwasserkanal der Stadt Heidenau bzw. Dohna.
- (3) Der Landkreis leistet hierfür gem. Nr. 14 Abs.2 der ODR an die Stadt Heidenau einen Kostenbeitrag gem. Abs. 5 unter der Maßgabe, dass die vorgesehene Erneuerung des bestehenden Mischwasserkanals im Inlining-Verfahren bis spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung der Verkehrsanlage vollzogen wird.
- (4) Die Stadt Dohna erhält den nach Abs. 5 festgelegten Kostenbeitrag unter Voraussetzung einer vorherigen bzw. gleichzeitigen Kanalerneuerung im Rahmen der Straßenbaumaßnahme.
- (5) Entsprechend des nach ODR festgelegten Pauschalbeitrages von 130,00 € leistet der Landkreis an die Stadt Heidenau und Dohna bei Einbindung in die Mischwasserkanalisation Jahren einen Baukostenzuschuss von **115,56 €** pro Meter entwässerte Straßenstrecke. Da gemäß Punkt 14 Abs. 2 der ODR die Unterhaltung der Mischkanalisation der Kommune obliegt wird der Kanalbeitrag abzüglich des Unterhaltskostenanteiles gemäß Berechnung nach Ablösungsrichtlinie StraW 85 (Anlage 1) auf Basis einer Nutzungsdauer von 80 Jahren geleistet.
Bei Inliner-Sanierung des bestehenden Mischwasserkanals wird der Pauschalbeitrag entsprechend eines Nutzungsdauerverhältnisses von 50 zu 80 Jahren abgemindert.
- (6) Die Straßenabläufe und Anschlussleitungen werden mit der Baumaßnahme auf Kosten des Landkreises gebaut. Für die Unterhaltung dieser Teile der Entwässerungsanlage erhalten die Stadt Heidenau und Dohna auf der Grundlage des Pauschalsatz in Höhe von 410,00 € einen Kostenbeitrag von **68,33 €** pro Straßeneinlauf für eine Nutzungsdauer von 50 Jahren gemäß Ablösungsrichtlinie StraW 85 (Anlage 1).
- (7) Die Kostenbeiträge des Landkreises auf Grundlage der Entwurfsplanung betragen:

<u>Stadt</u> Gesamtbeitrag	Kanalbeitrag			Ablaufbeitrag		
	Länge (m)	P.-Satz (€/m)	Beitrag (€)	Anzahl (Stk)	P.-Satz (€/Stk)	Beitrag (€)
<u>Heidenau</u> 53.981,66 €	636 24,5	72,26 115,56	48.788,58	76	68,33	5.193,08
<u>Dohna</u> 7.411,91 €	60	115,56	6.933,60	7	68,33	478,31

- (8) Für die Baukosten zur Herstellung der Straßeneinläufe einschließlich Zuleitung in den Knotenpunkten mit der Sedlitzer Straße und der Wald-/Beethovenstraße für die Stadt Heidenau sowie den Knotenpunkt mit der Burgstraße für die Stadt Dohna gelten die Festlegungen zur Kostenteilung nach Straßenkreuzungsrichtlinie gemäß § 5.

- (9) Die Abrechnung der pauschalen Entwässerungsbeiträge erfolgt auf der Grundlage von Bestandsunterlagen mit Rechnungslegung durch die jeweilige Stadt nach Fertigstellung der Anlagenteile zur Straßenentwässerung.
- (10) Mit dem einmaligen Kostenbeitrag sind sämtliche Forderungen der Städte an den Landkreis abgegolten, die sich aus der Herstellung und Unterhaltung der Mischkanalisation, der betrieblichen Unterhaltung der Einlaufschächte einschließlich der Zuleitungen zum Kanal, dem Anschluss der Straßenentwässerung und der Einleitung des Straßenwassers ergeben. Diese Verpflichtung umfasst nicht die Erneuerung der Einlaufschächte und deren Zuleitung zum Kanal, wenn sie abgängig ist.

§ 5

Kreuzungen und Einmündungen

- (1) Für die Kosten der Änderung von Kreuzungen im Zuge der Gemeinschaftsmaßnahme sind das Straßengesetz, Kreuzungsverordnung und die Straßenkreuzungsrichtlinien maßgebend.
- (2) Auf Grundlage des § 30 Abs. 2, 4, und 5 SächsStrG in Verbindung mit den Punkten 6 und 8 der Straßenkreuzungsrichtlinien (StraKR) ist für die Knotenpunkte Geschwister-Schollstraße / Sedlitzer Straße (KP 2) und Geschwister-Scholl-Straße / Beethovenstraße / Waldstraße (KP 4) eine Kostenteilung zwischen Landkreis und Stadt Heidenau festzustellen.
Auf gleicher Grundlage ist auch eine Kostenteilung für den zwischen Bauanfang und Gemarkungsgrenze liegenden Knotenpunkt mit der Burgstraße (KP 1) zwischen dem Landkreis und der Stadt Dohna zu vereinbaren.
- (3) Zu den kreuzungsbedingten Kosten (Kostenmasse) in den jeweils nach Knotenpunktplan festgelegten Kreuzungsbereichen gehören:
- der gesamte Um- und Ausbau einschließlich Entwässerung
 - Geh- und gegebenenfalls Radweg
 - die Verkehrszeichen und Markierung
- (4) Die Aufteilung der in betreffenden Kreuzungsbereichen anfallenden Kosten zum Grunderwerb einschließlich Vermessung sowie zur Änderung von Versorgungsleitungen und Straßenbeleuchtungsanlage ist kein Bestandteil der Kostenmasse und wird gemäß §§ 6 und 7 der Vereinbarung geregelt.
- (5) Auf der Grundlage der gemäß Anlage 2 entsprechend Knotenpunktplan aufgestellten Teilungsschlüssel und der nach Kostenberechnung ermittelten Kostenmasse entfallen auf die Vereinbarungspartner voraussichtlich folgende Kostenanteile:

Knotenpunkt / Kostenmasse	Landkreis	Stadt Heidenau	Stadt Dohna
KP 1 / 100.000 €			
Teilsatz	72,59 %	-	27,41 %
Kostenanteil	72.590 €		27.410 €
KP 2 / 87.000 €			
Teilsatz	72,77 %	27,23 %	-
Kostenanteil	63.310 €	23.690 €	
KP 4 / 126.000 €			
Teilsatz	52,32%	47,68 %	-
Kostenanteil	65.923 €	60.077 €	
Gesamtkostenanteil	201.823 €	83.767 €	27.410 €

§ 6 Änderung von Versorgungsleitungen

- (1) Die notwendigen Änderungen oder Sicherungen kommunaler Versorgungsleitungen hat die Stadt Heidenau (Erweiterung Mischwasserkanal, Straßenbeleuchtung) bzw. die Stadt Dohna (Erneuerung Mischwasserkanal, Straßenbeleuchtung) durchzuführen und trägt die Kosten für Errichtung, Unterhaltung und Betrieb der Leitungen.
- (2) Die Städte sind für die Planung, Bauüberwachung, Abrechnung und Vertragsabwicklung für den Leistungsteil Tiefbauarbeiten zur Leitungsverlegung im Rahmen der gemeinsamen Ausschreibung sowie für die separate Ausschreibung der technischen Ausrüstung der Straßenbeleuchtungsanlage zuständig.
- (3) Die Städte liefern dem Landkreis entsprechend abgestimmten Terminplan zur Ausschreibung die kompletten Ausschreibungsunterlagen in schriftlicher (3-fach) und elektronischer Form.
Die Angebotseröffnung wird im LRA Sächsische Schweiz – Osterzgebirge durchgeführt. Danach erhalten die Städte die Angebote für ihre Lose zur Prüfung. Diese ist innerhalb von 8 Kalendertagen abzuschließen.
Die Städte teilen mit Rückgabe der Angebote dem Landkreis die geprüften Angebotssummen aller Bieter mit.
- (4) Der Landkreis ermittelt das gesamtwirtschaftlichste Angebot und erteilt den Zuschlag für das Los Straßenbau.
- (5) Die Städte erteilen innerhalb der Bindefrist demselben Bieter den Auftrag für die kommunalen Ausschreibungsteile.
- (6) Die Städte sichern zu, dass es zu keinen Verzögerungen im Bauablauf kommt und verpflichten sich, auftretende Mehrkosten daraus resultierender Behinderungen im Bauablauf zu übernehmen.
- (7) Die Oberfläche des Straßenplanums im Bereich der Leitungsgräben ist mit einem nachzuweisenden Verformungsmodul von 45 MN/m² zu übergeben.
- (8) Die Benutzung von Straßengrundstücken im Eigentum des Landkreises für die kommunalen Leitungen ist nach Abschluss der Maßnahme durch Benutzungsverträge gesondert zu regeln.
- (9) Für die Durchführung notwendiger Änderungen und Sicherungen anderer Versorgungs- oder sonstiger Leitungen ist der Landkreis zuständig.
Davon ausgenommen werden Änderungen und Sicherungen an den vorrangig in kommunalen Baulastbereichen liegenden Informationskabeln der Primacom durch die Stadt Heidenau veranlasst.
- (10) Die zwischen der Stadt Heidenau und dem Energieversorgungsunternehmen abgestimmte Umsetzung der Trafostation im Kreuzungsbereich „Sedlitzer Straße“ erfolgt zu Lasten der Stadt Heidenau.
Der Landkreis übernimmt die Kosten der Leitungsverlegungen.
- (11) Die Kosten zur Erschließung neuer Baugrundstücke im Ausbaubereich der „Geschwister-Scholl-Straße“ durch die Verlegung zusätzlicher Versorgungsleitungen trägt die Stadt Heidenau.

§ 7 Grunderwerb

- (1) Die Kosten des Grunderwerbs einschließlich der Kosten für Versetzen von Zäunen, Herstellen von Sockelmauern, Angleichen von Grundstückszufahrten, Entschädigung von Straßenanliegern und Drittbeteiligten usw. sowie die Kosten für Beurkundung, Pfandfreigabe, Vermessung und Vermarkung werden zwischen Landkreis und Stadt Heidenau und Dohna im Verhältnis der nach Schlussvermessung entstehenden Grundstücksflächenanteile aufgeteilt.
- (2) Nach der im Lageplan der Anlage 3 ersichtlichen Flächenermittlung entfallen auf der Grundlage der Kostenberechnung zur Entwurfsplanung folgende Kostenanteile auf die Vereinbarungspartner:

Fläche / Kosten	Landkreis	Stadt Heidenau	Stadt Dohna
Fläche (10.162 m ²)	5.505 m ²	4.365 m ²	292 m ²
Flächenanteil	54,18 %	42,95 %	2,87 %
Kosten (132.200 €)	71.600 €	56.800 €	3.800 €

- (3) Die Schlussvermessung wird vom Landkreis auch namens der Stadt Heidenau bzw. Dohna beantragt.
- (4) Grundbuchamtliche Vollzugskosten für den Grundstückserwerb tragen die Vereinbarungspartner selbst.
- (5) Ein Kostenausgleich für vorhandene Verkehrsflächen zwischen Landkreis und Stadt wird nicht vollzogen, sofern diese Flächen wieder Verkehrsflächen werden.
- (6) Jeder Beteiligte erhält das Eigentum an den Verkehrsflächen, für die er die Baulast zu tragen hat (Ziffer 23 Abs. 3 ODR). Flächen zwischen Gehwegen und Anliegergrundstücken übernimmt unabhängig von der Bau- und Unterhaltungslast die Stadt (Ziffer 23 Abs. 4 ODR) sofern sie nicht im Eigentum der Anlieger verbleiben können bzw. in dessen Eigentum übertragen werden.

§ 8 Baustelleneinrichtung und Verkehrssicherung

- (1) Die Kosten für die Baufeldfreimachung (Abbruch von baulichen Anlagen, Entfernung von Aufwuchs und Baumfällungen) bzw. die Kosten für Entschädigungen werden wie die Grunderwerbskosten gemäß § 7 Abs. 2 geteilt.
- (2) Die Kosten der Baustelleneinrichtung und –räumung sowie die Kosten der Verkehrssicherung einschließlich der Verkehrsumleitung und der Sicherheitskoordinierung werden im Verhältnis der anteiligen Baukosten zwischen dem Landkreis und den beteiligten Städten geteilt.

§ 9 Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen

Die Kostenregelung für Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen richtet sich nach § 5 b StVG, soweit die Kosten nicht nach § 5 dieser Vereinbarung aufgeteilt werden.

§ 10 Zufahrten und Zugänge

Die Kosten für die Angleichung von vorhandenen Zufahrten und Zugängen werden nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch die jeweils zuständige Stadt wie die Grunderwerbskosten gemäß § 7 Abs. 2 dieser Vereinbarung aufgeteilt, soweit sie nicht die Anlieger zu tragen haben.

§ 11 Archäologische Ausgrabungen

Falls durch die Lage der Straßenbaumaßnahme im archäologischen Relevanzgebiet entsprechende Untersuchungen erforderlich werden, sind die anfallenden Kosten zur Durchführung der Ausgrabungen entsprechend dem Verhältnis der anteiligen Baukosten zwischen dem Landkreis und den beteiligten Städten gemäß § 8 Abs. 2 geteilt.

§ 12 Bepflanzung

- (1) Die Entschädigungskosten für Bäume und Pflanzen, die bedingt durch die Baumaßnahme beseitigt werden müssen, sind den Grunderwerbskosten zuzurechnen. Die Beseitigungskosten für Bäume und Pflanzen (Entfernen von Aufwuchs usw.) selbst sind Baukosten.
- (2) Die Beseitigungskosten mit Bezug auf § 8 sowie Kosten der Bepflanzung einschließlich der Pflegeleistungen im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden entsprechen der Regelung nach § 7 Abs. 2 geteilt.
- (3) Die Unterhaltung der Bepflanzung nach Abschluss der Entwicklungspflege obliegt innerhalb der Ortsdurchfahrt der jeweiligen Stadt.

§ 13 Verwaltungskosten

Die Stadt Heidenau und die Stadt Dohna vergüten dem Landkreis den Verwaltungskostenaufwand einschließlich Planung und Bauleitung mit einem Verwaltungskostenzuschlag von 5 % zu den auf die Stadt entfallenden Baukosten einschließlich Mehrwertsteuer, aber ohne die Kostenanteile für Leitungsverlegung nach § 6 und Grunderwerb nach § 7.

III. SONSTIGE REGELUNGEN

§ 14 Zahlungsfrist und Abrechnung

- (1) Der Landkreis und die beteiligten Städte verpflichten sich, die nach dieser Vereinbarung auf sie entfallenden Kostenanteile zu übernehmen.
- (2) Die Abrechnung der Kosten der gemeinsam zu finanzierenden Arbeiten obliegt dem Landkreis. Die entsprechend dem Baufortschritt betreffende Stadt leistet auf Anforderung des Landkreises Abschlagszahlungen. Nach Fertigstellung und Abrechnung der Baumaßnahme übergibt der Landkreis der jeweiligen Stadt eine prüffähige Abrechnung über die Maßnahme und den kommunalen Kostenanteil.

- (3) Die Städte verpflichten sich zur rechtzeitigen Zahlung der jeweils fälligen Rechnungsbeträge und Abschlagszahlungen. Die von ihr an den Landkreis zu zahlenden Beträge werden 6 Wochen nach Aufforderung fällig. Soweit die betreffende Stadt mit der Leistung von Abschlagszahlungen oder der Erstattung abgerechneter Kosten in Verzug gerät, hat sie Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem in § 247 (1) BGB – neu - festgelegten Basiszinssatz zu zahlen.
- (4) Der Landkreis verpflichtet sich nach Kenntnisnahme von Kostenerhöhungen durch Nachträge und Mengenerhöhungen die Vereinbarungspartner umgehend zu informieren, soweit die Erhöhungen Kostenteile betrifft, welche von den Beteiligten zu tragen sind.
- (5) Soweit Bauarbeiten im Auftrag und für Rechnung einer Stadt vergeben sind, werden die Rechnungen von der betreffenden Stadt geprüft, festgestellt und angewiesen.
- (6) Zusätzliche Aufwendungen bei Aufmaß- und Abrechnungsleistungen zur rechtssicheren Erhebung von Ausbaubeiträgen sind von der Stadt zu tragen. Der Landkreis verpflichtet sich zur Beachtung dieser Belange bei der Ausschreibung und Abrechnung der umlagefähigen Kostenteile.

§ 15 Zuschüsse

- (1) Für die Gemeinschaftsmaßnahme können nach Richtlinie des SMWA für die Förderung kommunaler Straßenbaulastträger (RL-KStB) vom 21.02.2008 Zuschüsse gewährt werden.
- (2) Der Landkreis wird beauftragt, auch im Namen der Stadt Heidenau und der Stadt Dohna für gemeinschaftliche Straßenbaumaßnahme Fördermittel zu beantragen, abzurufen und abzurechnen. Die Städte erhalten entsprechende Nachweise der Fördermittelbeantragung und Verwendung.
- (3) Die Beantragung und Aufteilung der Fördermittel zwischen den Vereinbarungspartnern erfolgt entsprechend der Bestimmungen zur Förderrichtlinie sowie der vorliegenden Vereinbarung auf der Grundlage der Kostenberechnung zur bestätigten Entwurfsplanung.
- (4) Die Kostenzusammenstellung der einzelnen Kostenanteile für die gesamte Straßenbaumaßnahme ist in Anlage 4 dargestellt

§ 16 Baulast / Unterhaltung

- (1) Die Straßenbaulast an den fertig gestellten Straßenteilen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Es besteht Übereinstimmung, dass die Baulast an der Fahrbahn einschließlich Gerinnestreifen mit Straßeneinläufen und Anschlussleitungen dem Landkreis obliegt. Dazu gehören auch die Inseln und Querungshilfen im Fahrbahnbereich.
- (3) Die Stadt Heidenau übernimmt die Baulast an den Gehwegen und Parkstellflächen sowie der gemeinsamen Geh- und Radverkehrsanlage zwischen der Schillerstraße und der Beethoven-/Waldstraße.

- (4) Die Stadt Dohna wird Baulastträger am Gehweg und verpflichtet sich zur unentgeltlichen Übernahme der Unterhaltslast für die Fußgänger- und Radverkehrsanlage im Knotenpunkt bis zum Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung im Rahmen der weiteren Ausbauplanung der Burgstraße.
- (5) Die kommunalen Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflichten für Beleuchtung, Reinigung und Winterdienst gemäß § 51 SächsStrG bleiben unberührt.

§ 17 Anlagen

Die Anlagen 1 bis 4 sind Bestandteil der Vereinbarung

Anlage 1 zu § 4: Berechnung Pauschalkostenanteile Entwässerung
(2 Seiten)

Anlage 2 zu § 5: Ermittlung der Kostenteilung nach Kreuzungsrecht
(11 Seiten, einschl. Knotenpunktskizzen)

Anlage 3 zu § 7: Ermittlung der Kostenteilung zum Grunderwerb und Vermessung
(1 Übersichtslageplan, 2 Seiten Kostenermittlung)

Anlage 4 zu § 15: Kostenzusammenstellung
(1 Seite)

§ 18 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 19 Zahl der Fertigungen

Die Vereinbarung wird 4-fach gefertigt. Der Landkreis erhält 2 und die Städte jeweils 1 Ausfertigung.

Für den Landkreis
Pirna, den

Für die Stadt
Heidenau, den

Für die Stadt
Dohna, den

M. Geisler
Landrat

M. Jacobs
Bürgermeister

Dr. R. Müller
Bürgermeister